Alexander Elbers
Der Paritätische NRW
10.02.2021

Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22.12.2020 und weitere Änderungen zum Insolvenzverfahren

Der Bundestag hat am 17.12.2020 (endlich) das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens in 2. und 3. Lesung beraten und verabschiedet. Nachdem auch der Bundesrat am 18.12.2020 zugestimmt hatte, wurde das Gesetz am 30.12.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit sind wesentliche Teile rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft getreten.
Mit diesem Gesetz werden nicht nur die Vorgaben aus der EU Restrukturierungsrichtlinie vom 26.06.2019 umgesetzt, die vorsahen, dass Unternehmer*innen in mindestens einem Insolvenzverfahren spätestens nach 3 Jahren eine vollständige Entschuldung erreichen sollen. Es wurde zudem den ausdrücklichen Empfehlungen der Richtlinie gefolgt, die Bestimmungen auch auf die Verbraucher*innen anzuwenden.

Das Gesetz beinhaltet im **Wesentlichen folgende Regelungen**:

Restschuldbefreiung nach 3 Jahren – für alle und ohne Befristung

Die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens gilt für alle natürlichen Personen und ist nicht (mehr) befristet. Damit wurde doch noch eine zentrale Forderung der Schuldnerberatung umgesetzt. Bei einem erneuten Antrag auf Restschuldbefreiung beträgt die Abtretungsfrist allerdings 5 Jahre (§ 287 Abs. 2 InsO-neu). Die Sperrfrist für einen erneuten Antrag auf Restschuldbefreiung beträgt zukünftig elf Jahre (§ 287a InsO-neu).

Fristverlängerung für die Bescheinigung

Für die Beratungspraxis ist wichtig, dass die 6-Monatsfrist für die Bescheinigung des Scheiterns der außergerichtlichen Einigung befristet bis zum 30.06.2021 auf 12 Monate verlängert wird (Art. 103 k Abs. 4 EGInsO-neu).

Änderung des Antragsformulars

Zum Problem des Antragsformulars wurde klargestellt, dass die bisherigen Formulare bis zum 31.03.2021 weiterverwendet werden können. Es muss dann aber die abweichende

anderslautende Abtretungsfrist eingetragen werden (§ 2a Verbraucherinsolvenzformularverordnung-neu).
Zur Vermeidung unnötiger Komplikationen empfiehlt sich, dies mit dem jeweils zuständigen Insolvenzgericht abzuklären.

Vorzeitige Restschuldbefreiung weiter möglich

Grundsätzlich gilt eine erteilte Restschuldbefreiung als mit Ablauf der Abtretungsfrist erteilt (§ 300 Abs.1 Satz 3 InsO-neu). Wenn keine Forderungen angemeldet oder die Forderungen der Insolvenzgläubiger befriedigt wurden, kann die Restschuldbefreiung auch vorzeitig erteilt werden (§ 300 Abs. 2 InsO-neu).

Lotto spielen lohnt nicht mehr - Lottogewinne müssen abgegeben werden

Gewinne aus Lotterien oder Glückspielen müssen zukünftig vollständig abgegeben werden. Schenkungen werden genauso behandelt wie Erbschaften und müssen im Restschuldbefreiungsverfahren zur Hälfte abgegeben werden. Davon ausgenommen sind „gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert". (§ 295 Satz 1 Nr. 2 InsO-neu). Im Zweifelsfall können die Schuldner eine Entscheidung des Insolvenzgerichts beantragen (§ 295 Satz 2 InsO-neu).

Keine unangemessenen Schulden machen

Neu aufgenommen wurde das Verbot, unangemessene Verbindlichkeiten zu begründen, allerdings mit der Einschränkung, dass dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger weder vorsätzlich noch grob fahrlässig beeinträchtigt werden darf (§ 295 Abs. 1 Nr. 5 InsO-neu). Einfache Fahrlässigkeit spielt somit keine Rolle (§ 296 Satz 1 InsO-neu).

Abschaffung des Berufsverbots

Neu eingefügt wurde die Regelung, dass ein allein aufgrund der Insolvenz erlassene Berufsverbote für nicht erlaubnispflichtige Tätigkeiten mit der Erteilung der Restschuldbefreiung ihre Wirkung verlieren.

Evaluationsvorschrift

Bedauerlich ist allerdings, dass die Speicherfristen bei den Auskunfteien vorerst nicht verkürzt werden. Es ist aber ein Bericht über die Auswirkung der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf das Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern vorgesehen. Berichtet werden soll dabei soll auch über Probleme und Hindernisse für einen wirtschaftlichen Neustart, die sich aus der weiteren Speicherung „insolvenzbezogener Informationen" nach Erteilung der Restschuldbefreiung ergeben (Artikel 107a EGInsO).
Die Evaluation muss bis zum 30.06.2024 erfolgt sein (Art. 107a EGInsO-neu).

Weitere Änderungen

Insolvenzverfahren werden teurer – Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV) geändert
Das Insolvenzverfahren wird teurer. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) wurde auch die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV) mit Wirkung zum 01.01.2021 geändert.
Die Mindestvergütung der Insolvenzverwalter*innen erhöht sich auf 1.400 € (§ 2 Abs. 2, S. 1 InsVV neu), kann aber in IK Verfahren auf 1.120 € (§ 13 InsVV neu) reduziert werden. Die Mindestvergütung der Treuhänder*innen wird auf 140 € erhöht (§ 14 Abs. 3 S. 1 InsVV neu).

Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung

§ 2 (InsVV)

Regelsätze

(1) Der Insolvenzverwalter erhält in der Regel

1. von den ersten 35 000 Euro der Insolvenzmasse 40 Prozent,
2. von dem Mehrbetrag bis zu 70 000 Euro 26 Prozent,
3. von dem Mehrbetrag bis zu 350 000 Euro 7,5 Prozent,
4. von dem Mehrbetrag bis zu 700 000 Euro 3,3 Prozent,
5. von dem Mehrbetrag bis zu 35 000 000 Euro 2,2 Prozent,
6. von dem Mehrbetrag bis zu 70 000 000 Euro 1,1 Prozent,
7. von dem Mehrbetrag bis zu 350 000 000 Euro 0,5 Prozent,
8. von dem Mehrbetrag bis zu 700 000 000 Euro 0,4 Prozent,
9. von dem darüberhinausgehenden Betrag 0,2 Prozent.

(2) Haben in dem Verfahren nicht mehr als 10 Gläubiger ihre Forderungen angemeldet, so soll die Vergütung in der Regel mindestens 1 400 Euro betragen. Von 11 bis zu 30 Gläubigern erhöht sich die Vergütung für je angefangene 5 Gläubiger um 210 Euro. Ab 31 Gläubiger erhöht sich die Vergütung je angefangene 5 Gläubiger um 140 Euro.

§ 13 (InsVV)

Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren

Werden in einem Verfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung die Unterlagen nach § 305 Absatz 1 Nummer 3 der Insolvenzordnung von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt, ermäßigt sich die Vergütung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 auf 1 120 Euro.

§ 14 (InsVV)

Grundsatz

(1) Die Vergütung des Treuhänders nach § 293 der Insolvenzordnung wird nach der Summe der Beträge berechnet, die auf Grund der Abtretungserklärung des Schuldners (§ 287 Abs. 2 der Insolvenzordnung) oder auf andere Weise zur Befriedigung der Gläubiger des Schuldners beim Treuhänder eingehen.

(2) Der Treuhänder erhält

1. von den ersten 35 000 Euro 5 vom Hundert,
2. von dem Mehrbetrag bis 70 000 Euro 3 vom Hundert und
3. von dem darüberhinausgehenden Betrag 1 vom Hundert.

(3) Die Vergütung beträgt mindestens 140 Euro für jedes Jahr der Tätigkeit des Treuhänders. Hat er die durch Abtretung eingehenden Beträge an mehr als 5 Gläubiger verteilt, so erhöht sich diese Vergütung je 5 Gläubiger um 70 Euro.